

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Referat Freie Berufe
Scharnhorststr. 34 - 37
11019 Berlin

Dipl.-Kaufmann
Dipl.-Volkswirt
Thomas Hettiger
Wirtschaftsprüfer

Mitglied im Verwaltungsrat
des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Ehrenamtlicher Richter in der
Kammer für Wirtschaftsprüfer-
sachen am Landgericht Berlin

beruflich:

**KTH Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Charlottenstraße 63
10117 Berlin**

-vorab per email -

Berlin, 5. Juni 2015

Tel: 030 20 61 37 34
mobil: 0171 3 36 46 56
Thomas@Hettiger-net.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG) veröffentlicht. Der Referentenentwurf ist im Internet veröffentlicht worden.

In der Begründung des Entwurfes wird ausgeführt, dass das aktuelle EU-Reformpaket vorrangig auf eine weitere Stärkung der berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht über die Abschlussprüfer, insbesondere im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse zielt. Grund sei, dass die geänderte Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 grundsätzlich eine Berufsstands unabhängige zuständige Behörde zur Ausübung der Aufsicht über die Abschlussprüfer vorsehen.

Die tiefer liegende Ursache für den Reformbedarf im Aufsichtsrecht über die „Wirtschaftsprüfer“ ist dabei in den Bilanzskandalen und den teilweise spektakulären Unternehmenszusammenbrüchen zu finden, die fast ausschließlich die börsennotierten sogenannten „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ betrafen.

Die weltweit zu beobachtenden Unternehmenskrisen haben in verschiedenen Ländern zu einer Vielzahl von Aktivitäten des Gesetzgebers geführt, ohne dass dadurch eine erkennbare Verbesserung der Situation eingetreten ist.

In Europa und speziell in Deutschland sind die Maßnahmen zur Aufsicht über die „Wirtschaftsprüfer“ in besonderer Weise von dem angestrebten Ziel abgewichen. Eine Regulierung und wirksame Aufsicht über die Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den dort bestehenden Bedingungen angepasst ist, wurde bisher nur in Ansätzen realisiert. Dabei fallen dem fachkundigen Beobachter vor allem die fehlenden Regeln zur Aufsicht über Abschlussprüfung bei Konzernen und konzerngebundenen Unternehmen auf, bei denen es sich regelmäßig um „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ handelt.

Diese „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ werden in Deutschland ausschließlich von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft, die bei der Prüfung dieser Unternehmen überwiegend nicht examinierte Mitarbeiter beschäftigen. Um das damit zwangsläufig verbundene Risiko von Fehlleistungen bei der Bestätigung der Jahres- und Konzernabschlüsse zu beherrschen werden berufsrechtlich Qualitätssicherungsregeln erlassen, durch deren Einhaltung eine Exkulpation der Berufsgesellschaft abgesichert wird.

Diese seit Jahren anhaltende Fehlentwicklung ist im System der Qualitätskontrolle und in der Berufsordnung fest verankert. Beispielhaft und zugleich zentral für den Kern des Problems stehen die Regelung im „§ 55b Qualitätssicherungssystem“ der WPO.

Nach dem Entwurf soll die Bezeichnung nun „§ 55b internes Qualitätssicherungssystem“ lauten. Die im Abs. 1 Satz 1 der Regelung enthaltene Legaldefinition ist unverändert geblieben. Sie besagt, dass der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin (besser wäre: die als Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten (nein ! es müsste heißen zur Sicherung der Prüfungsqualität erforderlich sind) zu schaffen, sowie ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (Qualitätssicherungssystem).

Durch die derzeit bestehende Regelung wird die Einhaltung der Berufspflichten mit der Sicherstellung der Prüfungsqualität verwechselt. Auf diese Verwechslung baut das seit Jahren entwickelte Exkulpationssystem der bürokratisierten Abschlussprüfung auf und wird zugleich dadurch rechtlich abgesichert. Die schützenswerten Interessen der außenstehenden Investoren, Aktionäre, Gläubiger, Mitarbeiter und anderer Adressaten des Bestätigungsvermerks bleiben weitgehend unbeachtet.

Im derzeit bestehenden System wird das formelle Berufsrecht über die materielle Qualität der Abschlussprüfung gestellt. Auf diese Weise wird es möglich die nach dem Zweck der WPO den examinierten Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen Aufgaben durch beliebige Mitarbeiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erledigen zu lassen. Der aus dem Berufsstand heraus unternommene Versuch für die Durchführung der Abschlussprüfung eine Mindestqualität dadurch zu erreichen, dass der für eine Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer mindestens 20 % der notwendigen Prüfungszeit tatsächlich selbst erbringt ist im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer gescheitert und muss deshalb im Gesetzgebungsverfahren etabliert werden.

Das Problem ist im Ansatz erkannt worden und durch die Einführung des neuen Abs. 5 zu § 43 WPO aufgegriffen worden. Die derzeitige Fassung ist jedoch für eine wirksame Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen zu schwach formuliert. Es wird deshalb vorgeschlagen den § 43 Abs. 5 WPO wie folgt zu fassen:

(5) Der Wirtschaftsprüfer wendet bei der Durchführung von Abschlussprüfungen ausreichend Zeit für den Auftrag auf und setzt die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben und zur Sicherung der Prüfungsqualität erforderlichen Mittel sowie gegebenenfalls Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten ein.

Bei Durchführung der Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. wählt diese den verantwortlichen Prüfungsleiter insbesondere anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz aus,

2. stellt diese dem verantwortlichen Prüfungsleiter die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Verfügung,

3. ist dafür Sorge zu tragen, dass der verantwortliche Prüfungsleiter aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung teilnimmt. Die Qualifikation und der Anteil der vom Prüfungsleiter geleisteten Stunden an der Gesamtzahl der für die jeweilige Prüfung eingesetzten Stunden sind bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Anhang des vom Prüfungsleiter geprüften Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses anzugeben. Dieser Anteil soll nicht unter 20 % des Gesamtstundenverbrauchs der Prüfung liegen.

In der vorstehend vorgeschlagenen Formulierung ist u.a. das Wort „Prüfungspartner“ durch das Wort „Prüfungsleiter“ ersetzt worden. Diese Änderung sollte durchgängig im vorliegenden Entwurf erfolgen. Der Begriff „Prüfungspartner“ ist in diesem Kontext nicht treffend genug und er kollidiert mit dem „Partnerschaftsgesetz“ das sich zentral um diesen Begriff dreht.

Aus meiner Sicht ist es weiterhin notwendig in das Gesetz auch eine Legaldefinition der Prüfungsqualität aufzunehmen. Diese könnte wie folgt lauten:

„Der Wirtschaftsprüfer stellt mit seiner Prüfung und mit der Berichterstattung über die Prüfung sicher, dass der Inhalt des Prüfungsberichtes und die Aussagen des Bestätigungsvermerkes den Berichtsempfänger und die Öffentlichkeit zutreffend informieren (Prüfungsqualität).“

Im Zusammenhang mit den oben dargestellten Lücken bei der Regulierung der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse sind weitere Konkretisierungen im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens wünschenswert.

Dazu werden folgende Vorschläge unterbereitet:

Zu § 54a wird folgende Ergänzung im Absatz 3 vorgeschlagen:

„(3) Werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung bestimmte sachlich begrenzte Prüfungstätigkeiten durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an Dritte übertragen, so bleibt die Pflichtenstellung des gesetzlichen Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) gegenüber seinem Auftraggeber hiervon unberührt.“

Zu 55 b WPO

(5) Bei Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, sollen diese Regelungen nach Absatz 1 angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung enthalten. Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse oder Konzernabschlussprüfungen durchführen gehören dazu:

1.
2.
9. angemessene Grundsätze und Verfahren um zu gewährleisten, dass im Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die interne Qualitätssicherung und die Qualität der Abschlussprüfung sowie die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

Zu 57a

(2) Die Qualitätskontrolle dient zur Feststellung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden.

Zu § 57e

”
(2) Liegen bedeutsame Mängel im Qualitätssicherungssystem bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor und wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; werden Auflagen erteilt, sind diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen angemessenen Frist umzusetzen, und es ist von dem oder der Geprüften hierüber unverzüglich ein Bericht vorzulegen. Gegen die Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle ist der Rechtsweg vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen eröffnet.

Zu § 39 WPO;

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der bisherige Absatz 3 nun Absatz 2 wird. Es sollte eine Klarstellung zur rechtlichen Prüfung der Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle in den Absatz aufgenommen werden.

„(2) Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und i und § 38 Nummer 2 Buchstabe f und g sind zu löschen, wenn das zuständige Gericht die von der Kommission für Qualitätskontrolle getroffene Entscheidung über die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2 bestätigt hat oder die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 3 unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist. Die Angaben zu § 38 Nummer 1 Buchstabe k sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.“

Abschließend bitte ich um Verständnis, dass die vorstehenden Anregungen nicht in jedem Fall ausführlich begründet wurden. Dies ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass

derzeit das saisonale Auslastungsmaximum erreicht ist und der Zeitpunkt für eine umfassende Auseinandersetzung mit den genannten Punkten und einer Vielzahl von weiteren Regelungen deshalb wegen Zeitmangels aus unserer Sicht denkbar ungünstig ist.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

T. Hettiger
(Wirtschaftsprüfer)